

Benutzerordnung

für die Jugendeinrichtungen der Stadt Herzberg am Harz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Die Räume und das Inventar der Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Herzberg am Harz. Die Raumvergabe erfolgt auf Grundlage der Nutzungsordnung für städtische Jugendräume in der Fassung vom 15.01.2021.

- § 1 Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- § 2 Räume werden nur an Personen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, vermietet. Bei Jugendlichen Nutzern ist der Mietvertrag durch einen Erziehungsberechtigten abzuschließen. Der Erziehungsberechtigte haftet für etwaig entstandene Schäden.
- § 3 Die Benutzer halten sich an die abgesprochenen Zeiten. Während der Mietzeit dürfen nur die angemieteten Räumlichkeiten betreten werden. Dem Jugendpfleger oder einer von der Gemeinde beauftragten Person ist zu jeder Zeit während der Veranstaltung Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
- § 4 Vor Beginn der Veranstaltung wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Inhalt des Protokolls ist neben dem Übergabezeitpunkt auch eine Auflistung von etwaigen vorhandenen Schäden. Das Protokoll dient gleichzeitig als Schlüsselübergabe-Beleg.
- § 5 Der Mieter hat mit den Räumlichkeiten, dem Inventar und den Anlagen pfleglich umzugehen. Sollten Schäden oder Verluste bei einer Veranstaltung auftreten, so sind diese bei der Rückgabe der Räumlichkeiten unaufgefordert anzuzeigen. Für auftretende Schäden haftet der Mieter. Beschädigtes Inventar muss unverzüglich ersetzt werden. Schäden an Geräten, dem Gebäude, den Einrichtungen oder dem Außengelände werden von Fachfirmen behoben. Der Mieter übernimmt die Kosten der Instandsetzung durch die Firma.
- § 6 Sämtlicher Müll, der während der Veranstaltung entsteht, wird vom Mieter mitgenommen und auf eigene Kosten entsorgt. Sollte Müll in der Einrichtung zurückbleiben, wird dieser auf Kosten des Mieters entsorgt. Zusätzliche Abfallsäcke sind gegen eine Gebühr im Bürgerbüro erhältlich.
- § 7 Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die angemieteten Räumlichkeiten inklusive Fluren und sanitären Einrichtungen durch den Mieter gereinigt werden. Reinigungsmaterialien sind durch den Mieter mitzubringen. Sollte die Reinigung bei Abnahme ungenügend sein, wird eine Reinigungsfirma beauftragt. Die Kosten übernimmt der Mieter.
- § 8 Aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen ist es nur der im Vertrag genannten Anzahl an Personen gestattet die Räumlichkeiten zu betreten.
- § 9 Bei Geburtstagsfeiern oder Partys von Personen zwischen dem 18. Und 25. Lebensjahr hat ein Erziehungsberechtigter trotz Volljährigkeit ständig anwesend zu sein.
- § 10 Es gelten alle Richtlinien für Veranstaltungsstätten gemäß Niedersächsischer Veranstaltungsstätten Verordnung (NVStättVO).